

## **MERKBLATT**

### **für die Gewährung von Förderungen an die Gemeinden zu den Fahrtkosten für Pflichtschüler**

1. Das Land als Träger von Privatrechten gewährt den Gemeinden Förderungen zur teilweisen Deckung der Fahrtkosten, die für die Beförderung von Pflichtschülern zu und von den Schulen anfallen.
2. Diese Förderung wird für den Transport von Pflichtschülern gewährt, deren Schulweg vom Wohnort bis zur Schule länger ist als zwei Kilometer. Für die Benützung von nicht öffentlichen Massenbeförderungsmitteln wird ein Fahrtkostenzuschuss nur dann gewährt, wenn die Benützung eines öffentlichen Massenbeförderungsmittels nicht möglich ist.
3. Der im vergangenen Schuljahr von der Gemeinde für diesen Zweck bezahlte finanzielle Aufwand abzüglich der Kostenbeiträge der Finanzlandesdirektion, der Eltern und sonstigen Institutionen sowie abzüglich der in Anspruch genommenen Schulfahrtbeihilfe bildet die Bemessungsgrundlage. Davon werden 50 % als Förderung des Landes gewährt.
4. Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Die Förderungswerberin hat im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen. Die Ansuchen sind bis 31. Oktober jeden Jahres für das ganze vergangene Schuljahr beim Amt der Vorarlberger Landesregierung unter Verwendung der vom Amt zur Verfügung gestellten Antragsformulare einzubringen.
5. Die Förderungswerberin erklärt sich mit folgenden Bedingungen und Auflagen einverstanden und stimmt somit zu, dass
  - die Förderungswerberin den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - die Förderungswerberin den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Kopien der Rechnungen und der Zahlungsbestätigungen übermittelt,

- die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
  1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin erlangt wurde,
  2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin nicht erfüllt werden.
- Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

6. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich. Werden die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verliert die Förderungszusage ihre Wirksamkeit. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

7. Die Förderungswerberin erklärt sich damit einverstanden, die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“ (<http://vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungsrich.pdf>), insbesondere die Bestimmung gemäß § 5 AFRL, anzuerkennen. Gemäß § 5 der AFRL können durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung personenbezogene Daten über Förderungen sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (vgl. § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF) an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden. Diese Zustimmung zur Mitteilung an den Bundesminister für Finanzen gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf. Im Falle eines schriftlichen Widerrufs kann von der Gewährung einer Förderung abgesehen werden.